Zeitschrift: Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Heft: [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

Artikel: Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Autor: Christen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-544926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

4.1 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Tagespresse konnte Anfang 1995 entnommen werden, dass Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer nach einem neuen Bundesgerichtsentscheid gestützt auf Artikel 6 der Europ. Menschenrechtskonvention einen Anspruch darauf haben, dass die Verfügung eines Warnungsentzugs wegen einer verkehrsgefährdenden Verkehrsregelverletzung in einer öffentlichen Verhandlung gerichtlich überprüft wird. Der Entscheid betraf einen Fall aus dem Kanton St. Gallen. Da die Rekurskommission des Kantons Bern bislang in Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelte, brachte die Neuerung auch für sie massgebende administrative Veränderungen und einige Erschwernisse mit sich. Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer werden ausdrücklich auf die Neuerung aufmerksam gemacht. Im Laufe des Jahres wurden in der Folge über sechs Beschwerden in einer öffentlichen Verhandlung entschieden.

Mit 315 bei der Rekurskommission eingereichten Beschwerden war 1995 eine geringfügige Rückläufigkeit feststellbar. Wie in den vergangenen Jahren stieg die Anzahl der 1995 vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt verfügten Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern im Gegensatz dazu wiederum an (15 105 gegenüber 11 993 im Jahre 1994).

54 Gesuche um Aufschub der Vollstreckung von Warnungsentzügen aus beruflichen Gründen (1994: 62) konnten zuständigkeitshalber zur direkten Beantwortung an das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt überwiesen werden.

Am häufigsten beschwerten sich Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gegen Warnungsentzüge, die wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und -exzessen (68 Beschwerden gegenüber 64 im Jahre 1994) oder aber wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand (47 Beschwerden gegenüber 45 im Jahre 1994) ausgesprochen worden waren.

Die Rekurskommission tagte im Berichtsjahr 14mal (1994: 15mal). Sie entschied über 214 (1994: 223) Beschwerden. Von den 186 im Berichtsjahr eröffneten Abweisungen wurden elf ans Bundesgericht und zwei ans EJPD (abgewiesene Vollstreckungsaufschübe) weitergezogen. Ein Rekurs an das EJPD wurde gutgeheissen, in allen anderen Fällen wurde der Entscheid der Rekurskommission bestätigt.

Für abgewiesene und nur teilweise gutgeheissene Beschwerden sowie für Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide wurden den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern im Berichtsjahr Verfahrenskosten in der Höhe von 102 484 Franken (1994: 120 208 Fr.) auferlegt. Das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt wurde in 5 Fällen (davon 1 Abschreibung) verpflichtet, der obsiegenden Partei eine Entschädigung, total 3900 Franken (1994: 5919.20 Fr.), auszurichten.

4.2 Personal

Die Zusammensetzung der Rekurskommission hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Nach wie vor setzt sie sich zusammen aus drei Juristen, einer Verkehrspsychologin und einem Alkoholfürsorger. An die Rekurskommissionsmitglieder sind gemäss Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend Taggeld und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung im Jahr 1995 88 844.15 Franken (1994: Fr. 92 461.20) ausbezahlt worden.

Bern, 7. Februar 1996

Im Namen der Rekurskommission des Kantons Bern
für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern

Der Präsident: *Christen*